

**Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen  
der Gemeinde Ohorn  
und über die Entgelte für deren Benutzung (Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung der §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Ohorn am 14.10.2015 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Kostspflicht**

Die Gemeinde Ohorn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren.

**§ 2  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ohorn benutzt.
- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Öffnungszeiten**

Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen unterliegt keinen bestimmten Öffnungszeiten.  
Anmeldungen zur Benutzung sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Ohorn einzureichen.

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr wird nach zeitlicher Dauer der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (je Tag bzw. je Stunde) bemessen.

**§ 5**

## **Kostenhöhe**

Die Gebühren sind in der Anlage (Gebührenverzeichnis) festgelegt, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührenregelungen basieren auf der Grundlage entsprechender Gebührenkalkulationen.

## **§ 6 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Die Benutzung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung Ohorn.

## **§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde Ohorn haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Ohorn für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Vorhandene Hausordnungen sind einzuhalten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine öffentliche Einrichtung entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
  - b) in der öffentlichen Einrichtung und den damit verbundenen Anlagen und Gebäuden die Ruhe und Ordnung stört,

- c) gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeinde Ohorn.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ohorn, 14.10.2015

Kunze  
Bürgermeisterin

Siegel

### **Anlage**

#### **Gebührenverzeichnis**

1. Benutzung des Sitzungszimmers (Bürgerhaus), Schulstraße 2

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| - Benutzung pro Tag    | 70,00 € |
| - Benutzung pro Stunde | 15,00 € |

Kunze  
Bürgermeisterin